



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 2017

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	12. 12. 2017	35. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	946
203012	13. 12. 2017	13. Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	948
2251	4. 12. 2017	Berichtigung des 15. Rundfunkänderungsgesetzes	948
311	11. 12. 2017	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen	948
320	11. 12. 2017	Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit	949
320	11. 12. 2017	Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Finanzgerichtsbarkeit	949
820	12. 12. 2017	Verordnung zur Änderung der Anerkennungs- und Förderungsverordnung	949
820	6. 12. 2017	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI	950

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011

**35. Verordnung zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 12. Dezember 2017**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 8.1.1.16 wird das Wort „Forstschutz-Beauftragten“ durch das Wort „Forstschutzbeauftragten“ ersetzt.
2. Nach der Tarifstelle 8.1.1.16 werden die folgenden Tarifstellen 8.1.1.17 und 8.1.1.18 eingefügt:
 „8.1.1.17
 Zeitliche Verlängerung von Dienstaussweisen bestellter Vollzugsdienstkräfte (§ 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 54 LFoG)
 Gebühr: Euro 40
 8.1.1.18
 Erneuerung von Dienstaussweisen bestellter Vollzugsdienstkräfte (§ 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 54 LFoG)
 Gebühr: Euro 50“
3. Die bisherigen Tarifstellen 8.1.1.17 bis 8.1.1.20 werden die Tarifstellen 8.1.1.19 bis 8.1.1.22.
4. Tarifstelle 8.2.4 wird wie folgt gefasst:
 „8.2.4
 Amtshandlungen nach der Fischwirtausbildungsverordnung vom 26. Februar 2016 (BGBl. I S. 312) in der jeweils geltenden Fassung (FischWiAusV)“
5. In der Tarifstelle 8.2.5 werden die Wörter „§ 7 Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) in der jeweils geltenden Fassung und“ gestrichen.
6. Nach der Tarifstelle 10.2.1.3 wird folgende Tarifstelle 10.2.1.4 eingefügt:
 „10.2.1.4
 Anerkennung von klinischen Studienleistungen/ECTS-Programm
 Gebühr: Euro 15“
7. In der Tarifstelle 10.3.2 wird nach Buchstabe g folgender Buchstabe h eingefügt:
 „h) nach erfolgreicher Anpassungsmaßnahme
 Gebühr: Euro 37,50 bis 87,50“
8. In der Tarifstelle 11.7.1 werden nach dem Wort „betreffen“ die Wörter „sowie Überwachung der Durchführung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1, L 223 vom 18.8.2016, S. 62) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

9. Tarifstelle 11.8.8 wird wie folgt gefasst:

„11.8.8

Entscheidung über die Erteilung der uneingeschränkten Freigabe nach § 29 Absatz 2 Nummer 1

Gebühr: Euro 130 bis 20 000

Innerhalb des Gebührenrahmens sind im Regelfall folgende Sätze anzuwenden, soweit die Bezirksregierung für die Entscheidung nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 zuständig ist:

Gebührenklasse	Vielfaches der Freigrenze nach Anlage III Tabelle I, Spalte 2	Gebühr Euro
1	< 102	130
2	< 104	200
3	< 106	350
4	< 108	600
5	< 1010	1 500“

10. Tarifstelle 11.9.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) sofern es sich um eine wesentliche Änderung einer Röntgeneinrichtung handelt, die für die TeLERadiologie nach Buchstabe b oder c genutzt wird

Gebühr: Euro 250 bis 750“

- b) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.

11. Tarifstelle 12.19.1 wird wie folgt gefasst:

„12.19.1

Prüfung der Anzeige zur Übertragung von internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte (§ 6 Absatz 7 GwG)

Gebühr: Euro 50 bis 800“

12. In der Tarifstelle 12.19.2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3, § 6 Absatz 8 und 9“ ersetzt.

13. In der Tarifstelle 12.19.3 werden die Wörter „§ 9 Absatz 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2“ ersetzt.

14. In der Tarifstelle 12.19.4 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 3 Satz 3 und § 51 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

15. Die Anmerkung zu den Tarifstellen 14.3.17 bis 14.3.21 wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung zu den Tarifstellen 14.3.17 bis 14.3.21:

Gebühr: Je nach Zeitaufwand. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten sowie Kosten für Gutachten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.“

16. Nach der Tarifstelle 16.7.4.3 wird folgende Tarifstelle 16.7.4.4 eingefügt:

- „16.7.4.4
Behördliche Anordnungen nach § 60 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 16.7.1.1.3“
17. Die Tarifstellen 16.8.1 bis 16.8.3 werden durch die folgenden Tarifstellen 16.8.1 bis 16.8.5 ersetzt:
„16.8.1
Prüfung der Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 3 in Verbindung mit § 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)
Gebühr: Euro 115
16.8.2
Prüfung der Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (§ 3 in Verbindung mit § 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)
Gebühr: Euro 115
16.8.3
Kombinierte Prüfung der Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten für die Anwendung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (§ 3 in Verbindung mit § 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)
Gebühr: Euro 192
16.8.4
Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung nach 16.8.1 oder 16.8.2 (§ 4 Absatz 9, § 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)
Gebühr: Euro 77
16.8.5
Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung nach 16.8.3 (§ 4 Absatz 9, § 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)
Gebühr: Euro 134“
18. Die bisherigen Tarifstellen 16.8.4 bis 16.8.6 werden die Tarifstellen 16.8.6 bis 16.8.8.
19. Nach der Tarifstelle 16a.16.16 wird folgende Tarifstelle 16a.16.17 eingefügt:
„16a.16.17
Erteilung von Zugangsrechten zur Datenbank TRACES für Importeure von Öko-Produkten (Artikel 13c Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1235/2008)
Gebühr: Euro 60“
20. In der Tarifstelle 17.5 wird die Angabe „5 000“ durch Wörter „500 je Erlaubnisjahr“ ersetzt.
21. Tarifstelle 17.11 wird wie folgt gefasst:
„17.11
Testkauf oder Testspiel mit minderjährigen Personen.“
22. Nach der Tarifstelle 17.11 werden die folgenden Tarifstellen 17.11.1 und 17.11.2 eingefügt:
„17.11.1
Durchführung eines Testkaufs oder Testspiels mit minderjährigen Personen durch die Glücksspielaufsichtsbehörde
Gebühr: Euro 20 bis 500
17.11.2
Durchführung eines Testkaufs oder Testspiels mit minderjährigen Personen durch einen von der Glücksspielaufsichtsbehörde beauftragten Dritten
Gebühr: Euro 20 bis 50“
23. In der Tarifstelle 21.1.7 wird die Angabe „20 bis 80“ durch die Angabe „50 bis 150“ ersetzt.
24. In der Tarifstelle 21.1.9 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
25. Tarifstelle 23.4.3.9.1.2 wird wie folgt gefasst:
„23.4.3.9.1.2
Anordnung des Ruhens (Ruhendstellung) sowie Widerruf der Genehmigung (§ 4 Absatz 4 Fischseuchenverordnung)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3“
26. Nach der Tarifstelle 23.4.3.9.1.2 wird folgende Tarifstelle 23.4.3.9.1.3 eingefügt:
„23.4.3.9.1.3
Aufhebung der Ruhendstellung sowie Wiederrücknahme einer Genehmigung (§ 4 Absatz 4 Fischseuchenverordnung)
Gebühr: Euro 50 bis 500“
27. Die bisherige Tarifstelle 23.4.3.9.1.3 wird Tarifstelle 23.4.3.9.1.4.
28. Nach der Tarifstelle 23.4.3.9.1.4 werden die folgenden Tarifstellen 23.4.3.9.2 bis 23.4.3.9.2.2 eingefügt:
„23.4.3.9.2
Amtshandlungen des Fischgesundheitsdienstes
23.4.3.9.2.1
Durchführung im Rahmen von Eigenkontrollen beauftragter Untersuchungen (§ 7 Absatz 1 und Absatz 4 Fischseuchenverordnung in Verbindung mit Nummer 1.2 des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Fischgesundheitsdienstes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen“ vom 11. Juni 2015 (MBL NRW. S. 420))
Gebühr:
a) Untersuchungen vor Ort: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3
b) Laboruntersuchungen: Abrechnung nach den Tarifstellen 23.9 bis 23.9.4.27.5
23.4.3.9.2.2
Beratung in den Aquakulturbetrieben (§ 7 Absatz 4 Fischseuchenverordnung in Verbindung mit Nummer 1.2 des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Fischgesundheitsdienstes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen“)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3“
29. Die bisherige Tarifstelle 23.4.3.9.2 wird Tarifstelle 23.4.3.9.3 und wie folgt gefasst:
„23.4.3.9.3
Durchführung der behördlichen Überwachung (§ 16 Fischseuchenverordnung)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3“
30. Die bisherigen Tarifstellen 23.4.3.9.3 und 23.4.3.9.3.1 werden aufgehoben.

31. Tarifstelle 23.8.5.1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a wird die Angabe „0,909296“ durch die Angabe „0,902273“ ersetzt.
 - In Buchstabe b wird die Angabe „1,012126“ durch die Angabe „1,016053“ ersetzt.
 - In Buchstabe c wird die Angabe „0,181170“ durch die Angabe „0,197225“ ersetzt.
 - In Buchstabe d wird die Angabe „0,153899“ durch die Angabe „0,220005“ ersetzt.
 - In Buchstabe e wird die Angabe „3,731730“ durch die Angabe „4,807965“ ersetzt.
 - In Buchstabe f werden die Angabe „1,316783“ durch die Angabe „1,435811“ und die Angabe „0,001316783“ durch die Angabe „0,001435811“ ersetzt.

32. In der Tarifstelle 23.8.5.2 Buchstabe c wird die Angabe „18,212234“ durch die Angabe „15,163433“ ersetzt.

33. In der Tarifstelle 23.9 werden die Wörter „in Fischereiangelegenheiten beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)“ durch die Wörter „des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Angelegenheiten des Fischgesundheitsdienstes“ ersetzt.

34. Tarifstelle 24.1 wird aufgehoben.

35. Nach der Tarifstelle 24.4.8 werden die folgenden Tarifstellen 24.5 und 24.5.1 eingefügt:

„24.5

Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung

24.5.1

Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Prüfstelle nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind vom 1. September 1970 (BGBl. 1974 II S. 565) (ATP)

Gebühr: Euro 128 bis 1 023“

36. Nach der Tarifstelle 28.1.2.5 wird folgende Tarifstelle 28.1.2.5a eingefügt:

„28.1.2.5a

Entscheidung über Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Gemeingebrauch (§ 20 LWG)

Gebühr: Euro 100 bis 2 500“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2017 S. 946

203012

13. Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei Vom 13. Dezember 2017

Auf Grund des § 110 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

In § 27 der Laufbahnverordnung der Polizei vom 4. Januar 1995 (GV. NRW. S. 42, ber. S. 216 und S. 922), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird die Angabe „31.12.2017“ durch die Angabe „31.03.2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2017

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert R e u l

– GV. NRW. 2017 S. 948

2251

Berichtigung des 15. Rundfunkänderungsgesetzes Vom 4. Dezember

Das 15. Rundfunkänderungsgesetz vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 79) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 2 Nummer 2 werden die Wörter „des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Angabe „RStV“ und nach der Angabe „55“ das Wort „Prozent“ durch die Wörter „vom Hundert“ ersetzt.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2017

Im Auftrag

Andreas L a u t z

– GV. NRW. 2017 S. 948

311

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 11. Dezember 2017

Auf Grund des § 22c Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2855) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsge-

richten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Paderborn“, die Wörter „für die Amtsgerichte Höxter und Warburg,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2017

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2017 S. 948

320

Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom 11. Dezember 2017

Auf Grund des § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

§ 3 der eAkten-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. März 2017 (GV. NRW. S. 343) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „eingereicht“ durch das Wort „genommen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „eingereichten“ durch das Wort „vorliegenden“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden das Wort „eingereichten“ durch das Wort „vorliegenden“ und die Wörter „sind mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu vernichten“ durch die Wörter „können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2017

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2017 S. 949

320

Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Finanzgerichtsbarkeit

Vom 11. Dezember 2017

Auf Grund des § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

§ 3 der eAkten-Verordnung Finanzgerichtsbarkeit vom 9. Februar 2017 (GV. NRW. S. 284; ber. S. 320) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „eingereicht“ durch das Wort „genommen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „eingereichten“ durch das Wort „vorliegenden“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden das Wort „eingereichten“ durch das Wort „vorliegenden“ und die Wörter „sind mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu vernichten“ durch die Wörter „können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2017

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2017 S. 949

820

Verordnung zur Änderung der Anerkennungs- und Förderungsverordnung

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 45a Absatz 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 31 der Anerkennungs- und Förderungsverordnung vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1042) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „nicht durch Bescheid vor Inkrafttreten dieser Verordnung Ausnahmen von den Anforderungen im Einzelfall zugelassen worden sind oder“ eingefügt.

In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. März 2019“ ersetzt.

2. In Absatz 6 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. März 2019“ ersetzt.
3. In Absatz 8 wird die Angabe „31. März 2018“ durch die Angabe „31. März 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2017 S. 949

820

**Fünfte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Ausführung
des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI**

Vom 6. Dezember 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 9 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Landtag:

Artikel 1

§ 12 Absatz 9 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21. Oktober 2014 (**GV. NRW. S. 656**), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2017 (GV. NRW. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(9) Wird der Trägerin oder dem Träger nicht vor Ablauf eines Festsetzungsbescheides ein neuer Festsetzungsbescheid (Folgebescheid) erteilt, gelten die im abgelaufenen Bescheid festgesetzten Beträge bis zum Erlass eines Folgebescheides beziehungsweise einer anderweitigen gesetzlichen Regelung für den entsprechenden Zeitraum vorläufig weiterhin als im Sinne des § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt. Ergeht ein Folgebescheid für den betreffenden Zeitraum, legt dieser Bescheid abschließend die anerkennungsfähigen Beträge ab dem Datum des Ablaufens des Vorbescheides fest. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Folgebescheid aus Gründen, die die Trägerin oder der Träger zu verantworten hat, nicht rechtzeitig beantragt wurde oder wenn der Folgebescheid zwar erteilt wurde, aber aufgrund eines eingelegten Widerspruchs oder einer Klage nicht wirksam wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2017

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2017 S. 950

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359